

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXV. Band

5. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 14. Juli 2003

	Inhalt:	Seite	
I. Gesetze und Verordnungen			
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg			
Nr. 105	Kirchengesetz zur Änderung des Art. 79 Abs. 3 der Kirchenordnung.....	105	
Nr. 106	Kirchengesetz über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Getauften	106	
Nr. 107	Kirchengesetz über die Aufhebung der dritten Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten	106	
Nr. 108	Rechtsverordnung über den Aufgabenplan für Pfarrer und Pastoren.....	107	
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen			
Nr. 109	Bekanntmachung der Berichtigung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände	107	
II. Beschlüsse der Synode			
Nr. 110	Zustimmung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands	107	
Nr. 111	Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland	108	
Nr. 112	Zustimmung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Schwedens	109	
Nr. 113	Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Schwedens und der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	109	
III. Verfügungen			
Nr. 114	Bekanntmachung der Durchführungsanordnung zum Zuweisungsgesetz über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden.....	111	
Nr. 115	Bekanntmachung der Ordnung der Jugendkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	112	
IV. Mitteilungen			
Nr. 116	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	113	
Nr. 117	Bekanntmachung der Änderung der Zusammensetzung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	113	
Nr. 118	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	114	
Nr. 119	Bekanntmachung des Beschlusses der Schlichtungskommission über die Wirksamkeit von Tarifverträgen und über die 48. Änderung der Dienstvertragsordnung	114	
Nr. 120	Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Mitarbeitergesetzes betr. Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen 2003/2004 im öffentlichen Dienst	115	
Nr. 121	Einberufung zur 3. Tagung der 46. Synode.....	115	
Nr. 122	Bekanntmachung der Veränderungen der 46. Synode und Wahlen.....	115	
V. Personalnachrichten			115

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 105

Kirchengesetz zur Änderung des Art. 79 Abs. 3 der Kirchenordnung vom 13. Juni 2003

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Art. 79 Abs. 3 der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2002 (GVBl. XXV. Bd., S. 87), wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für jeden Synodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Scheidet der Synodale aus der Synode aus, sind auf der nächsten Tagung der Kreissynode Ersatzwahlen des Synodalen und des Ersatzmitgliedes vorzunehmen. Bei den vom Oberkirchenrat Berufenen ist sinngemäß zu verfahren.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Oldenburg, den 13. Juni 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Krug
Bischof

Nr. 106

Kirchengesetz über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Getauften (Aufnahme- und Wiederaufnahmegesetz – AufnG) vom 13. Juni 2003

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz-Bestimmung

(1) Wer getauft ist und keiner anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, kann nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Kirchenmitgliedschaft erwerben (Aufnahme) oder die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft zurück erlangen (Wiederaufnahme).

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme

(1) Die Aufnahme wird auf Grund einer Erklärung der aufzunehmenden Person über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft von einer nach Absatz 2 zuständigen Stelle vollzogen. Die Wiederaufnahme wird auf Grund einer Erklärung der wieder aufzunehmenden Person über das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft von einer nach Absatz 2 zuständigen Stelle vollzogen.

(2) Für die Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme sind folgende Stellen zuständig:

1. alle Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sowie vom Oberkirchenrat beauftragte Personen,
2. Wiedereintrittsstellen, die von den Kirchenkreisen mit Genehmigung des Oberkirchenrates errichtet werden.

(3) Vor der Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme findet ein Aufnahmegespräch statt.

(4) Weitergehende Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

§ 3

Verfahren bei der Aufnahme und Wiederaufnahme

(1) Bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme soll die Taufe durch Vorlage einer Taufbescheinigung nachgewiesen werden. Der der Aufnahme oder Wiederaufnahme voraus gegangene Austritt aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ist glaubhaft zu machen.

(2) Die für die Aufnahme oder Wiederaufnahme nach § 2 Abs. 2 zuständige Stelle kann vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des Pfarramtes oder des Gemeindegemeinderates folgender Kirchengemeinden einholen:

1. der Kirchengemeinde, die für den Wohnsitz der aufzunehmenden oder wieder aufzunehmenden Person zuständig ist,
2. der Kirchengemeinde, deren Glied die aufzunehmende oder wieder aufzunehmende Person nach § 5 Abs. 1 Satz 2 werden will.

(3) Zum Nachweis der Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist zu siegeln und von der aufzunehmenden oder wieder aufzunehmenden Stelle und von der aufgenommenen oder wieder aufgenommenen Person zu unterzeichnen.

(4) Die aufzunehmende oder wieder aufzunehmende Stelle ist verpflichtet, die Niederschrift nach Absatz 3 unverzüglich an die Stelle weiterzuleiten, die nach den Bestimmungen der Kirchenbuchordnung für die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirchenbücher zuständig ist. Für die Eintragung der Aufnahme und der Wiederaufnahme in die Kirchenbücher und für die Meldung von Eintragungen an andere Stellen gelten vorbehaltlich der Sonderregelung des Absatzes 5 die allgemeinen Bestimmungen.

(5) Wird eine aufgenommene oder wieder aufgenommene Person nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Glied einer Kirchengemeinde, in deren Bereich sie nicht ihren Wohnsitz hat, so ist die nach Absatz 4 für die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirchenbücher zuständige Stelle verpflichtet, die Eintragung unmittelbar an

diese Kirchengemeinde zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der Eintragung an die Kirchengemeinde, in deren Bereich die aufgenommene oder wieder aufgenommene Person ihren Wohnsitz hat, bleibt bestehen.

§ 4

Beschwerde

(1) Gegen die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme durch eine Stelle nach § 2 Abs. 2 kann Beschwerde bei dem Kreispfarrer, in dessen Kirchenkreis die nach § 5 zuständige Kirchengemeinde ihren Sitz hat, eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Gegen die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme durch einen Kreispfarrer kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme eingelegt werden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt keiner kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 5

Zuständige Kirchengemeinde

(1) Mit der Aufnahme oder Wiederaufnahme wird die aufgenommene oder wieder aufgenommene Person Glied der Kirchengemeinde, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz hat. Sie wird Glied einer anderen Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, wenn sie bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme eine entsprechende Erklärung abgibt.

(2) Durch Vereinbarungen mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auch die Begründung der Kirchenmitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zugelassen werden.

§ 6

Durchführungsbestimmungen

Der Oberkirchenrat erlässt die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 13. Juni 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
K r u g
Bischof

Nr. 107

Kirchengesetz über die Aufhebung der dritten Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten)

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In der Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten wird die dritte Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Oldenburg, den 13. Juni 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
K r u g
Bischof

Nr. 108**Rechtsverordnung über den Aufgabenplan für Pfarrer und Pastoren vom 16. September 1998 (Aufgabenplanverordnung)**

Aufgrund des § 31 Abs. 5 des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Band Seite 18) wird verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pastorinnen und Pastoren im kirchengemeindlichen Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, im folgenden „Pfarrer“ genannt.

(2) Die in dieser Verordnung im folgenden verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2**Grundsätze**

(1) Für den Dienst des Pfarrers ist ein schriftlicher Aufgabenplan zu erstellen.

(2) Der Aufgabenplan muss die

a) Grundaufgaben (Art. 34 Kirchenordnung) sowie die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (Art. 18 Kirchenordnung)

b) Schwerpunktaufgaben (§ 31 Abs. 3 Pfarrergesetz) enthalten.

(3) Alle Pfarrer müssen grundsätzlich an jedem Tag persönlich am Dienstort erreichbar sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Dienstreisen, zur Residenzpflicht sowie die Regelungen der Urlaubsverordnung. Der Umfang des Dienstes richtet sich nach dem durch die Pfarrstellenbewertung festgelegten Stellenumfang.

(4) Der Aufgabenplan ist in Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindekirchenrat und dem Pfarrer zu erstellen. Der Aufgabenplan soll einen geregelten Dienst in den Kirchengemeinden gewährleisten, die seelsorgerliche Freiheit des Pfarrers wahren und ihn vor Überforderungen schützen.

(5) Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(6) Der Gemeindekirchenrat hat jeweils spätestens nach zwei Jahren Inhalt und Ziele des Aufgabenplanes zu überprüfen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Für Pfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend. Der Oberkirchenrat kann über die in Absatz 3 Satz 2 geregelten Ausnahmen weitere Ausnahmen zulassen.

§ 3**Grundaufgaben**

(1) Der Pfarrer hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1) Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sowie Kindergottesdienste

2) Amtshandlungen, insbesondere Taufen, Trauungen, persönliche Jubiläen, Bestattungen einschließlich begleitender Seelsorge

3) Seelsorge und Hausbesuche

4) Konfirmandenunterricht einschließlich Elternarbeit

(2) Der Pfarrer hat zusammen mit dem Gemeindekirchenrat die Kirchengemeinde zu leiten. Die Verwaltung soll sich auf Tätigkeiten beschränken, die mit Aufgaben der Gemeindeleitung unmittelbar zusammenhängen. Er hat die ehrenamtlichen Mitarbeiter im Rahmen seines örtlichen und funktionalen Auftrages anzuleiten und zu begleiten.

§ 4**Schwerpunktaufgaben**

(1) Schwerpunktaufgaben ergeben sich aus der örtlichen Aufgabenplanung der kirchlichen Gemeindegemeinschaft und den personellen Möglichkeiten und Begabungen.

(2) Bei den Schwerpunktaufgaben und den Aufgaben, die in Zusammenarbeit mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zu erfüllen sind, sind die Verantwortlichkeiten festzulegen.

(3) Jeder Pfarrer soll eine stellvertretende Aufgabe für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises übernehmen.

§ 5

Die kirchengesetzlich geregelten Befugnisse des Oberkirchenrates bleiben unberührt.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**Nr. 109****Bekanntmachung der Berichtigung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) vom 4. Dezember 2002**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Berichtigung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Kirchenvorständen (KVBG) vom 4. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 15/2002, S. 270) bekannt.

Oldenburg, den 11. Juni 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Berichtigung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände

Hannover, den 4. Dezember 2002

Die Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 15. Oktober 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 239) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 Abs. 3 ist das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Errichtung“ zu ersetzen.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**Nr. 110****Zustimmung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2003 dem Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands zugestimmt.

Oldenburg, den 13. Juni 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands
Vom 7. November 2002

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund der Artikel 10 Abs. 1 und 10 a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands vom 19. Oktober 2002 wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002.

**Der Präses der Synode
 der Evangelischen Kirche in Deutschland**
 Schmude

Nr. 111

Der Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland.
Vom 19. Oktober 2002

§ 1

Theologische Grundlage

(1) Im Wissen um ihre gemeinsamen Wurzeln in der Geschichte der abendländischen Kirche und in der reformatorischen Bewegung des 16. Jahrhunderts bekräftigen die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands und die Evangelische Kirche in Deutschland, deren lutherische Gliedkirchen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands in der Gemeinschaft des Lutherischen Weltbundes verbunden sind, die zwischen ihnen bestehende und praktizierte Gemeinschaft.

(2) Die nachfolgend in Übereinstimmung mit den ökumenischen Dokumenten von Meißen* und Porvoo** festgestellte Gemeinsamkeit des Glaubens ermöglicht es zu bestätigen, dass zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, die die gegenseitige Anerkennung der Ordination einschließt.

- a. Wir erkennen die Autorität der kanonischen Schriften des Alten und des Neuen Testaments an.
- b. Wir glauben und verkündigen das Wort Gottes, offenbart in den Heiligen Schrift als Gesetz und Evangelium. Die Mitte der Schrift ist das Evangelium, dass Gott in Jesus Christus die Welt liebt und erlöst. Wir besitzen ein gemeinsames Verständnis von Gottes rechtfertigender Gnade, d. h. dass wir für gerecht gehalten und gerechtfertigt werden vor Gott allein aus Gnade durch Glauben aufgrund des Verdienstes unseres Herrn und Heilands Jesus Christus und nicht in Ansehung unserer Werke oder Verdienste.
- c. Wir erkennen den seit alters überkommenen, im Nicäno-Konstantinopolitanischen und Apostolischen Glaubensbekenntnisses dargelegten Glauben der Kirche an und bekennen die grundlegenden trinitarischen und christologischen Dogmen, die diese Glaubensbekenntnisse bezeugen. Das heißt: Wir glauben, dass Jesus von Nazareth wahrer Gott und wahrer Mensch ist und dass Gott ein Gott in drei Personen, Vater, Sohn und Heiliger Geist, ist.
- d. Wir glauben, dass die Kirche von dem Dreieinigen Gott gegründet ist und erhalten wird durch Gottes Heilshandeln in Wort und Sakramenten.
- e. Wir glauben; dass Gott durch die Taufe mit Wasser im Namen des Dreieinigen Gottes die Getauften mit dem Tod und der Auferstehung Jesu Christi vereint und sie in die Eine, Heilige, Katholische und Apostolische Kirche aufnimmt und die Gnadenga-

* Gemeinsame Feststellung der Kirche von England und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

** Gemeinsame Feststellung der britischen und irischen anglikanischen Kirchen und von nordischen und baltischen lutherischen Kirchen.

be neuen Lebens im Geist verleiht. Die Getauften sind in der Kraft des Heiligen Geistes zur täglichen Umkehr und Nachfolge berufen.

- f. Wir glauben, dass die Feier des Heiligen Abendmahles in unseren Gemeinden das von Jesus Christus eingesetzte Fest des Neuen Bundes ist, bei welchem Gottes Wort verkündigt wird und in welchem der auferstandene Jesus Christus unter den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein selbst gegenwärtig ist. Auf diese Weise empfangen wir den Leib und das Blut Christi, der uns dadurch Vergebung der Sünden gewährt und uns zu einem neuen Leben aus Glauben befreit. In der Feier des Heiligen Abendmahles erfahren wir, dass wir durch Gottes Gnade Glieder am Leib Christi sind und werden wieder neu zum Dienst an den Menschen gestärkt.
- g. Wir glauben, dass alle Glieder der Kirche zur Teilnahme an ihrer apostolischen Sendung berufen sind. Allen Getauften sind daher verschiedene Gaben und Dienste vom Heiligen Geist gegeben. Sie sind dazu berufen, ihr Sein als »ein lebendiges Opfer« darzubringen und für die Kirche und das Heil der Welt fürbitend, einzutreten. Dies ist das gemeinsame Priestertum des ganzen Volkes Gottes und die Beauftragung aller Getauften zum Dienst.
- h. Wir glauben, dass innerhalb der Gemeinschaft der Kirche das ordinierte Amt besteht, um dem Amt des ganzen Volkes Gottes zu dienen. Wir meinen, dass das ordinierte Amt des Wortes und Sakramentes eine Gabe Gottes an seine Kirche und daher ein Amt göttlicher Einsetzung ist.

§ 2

Zusammenarbeit und Gemeinschaft

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands und die Evangelische Kirche in Deutschland lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern, nach Maßgabe der ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel, die zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft.

Dies erfolgt insbesondere durch

- a. ihre Zusammenarbeit im Rahmen der finnischsprachigen Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der deutschsprachigen Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands,
- b. die Förderung des Austausches von Pfarrern und Pfarrerinnen sowie von diakonischen und anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Vertiefung der gegenseitigen Information und Zusammenarbeit in bezug auf gottesdienstliches Leben, Katechetik, Diakonie und Mission,
- c. die Förderung des Austausches von Studierenden und Graduierten der evangelischen Theologie und anderer kirchenrelevanter Fachrichtungen zu Studien und Forschungszwecken,
- d. gemeinsame Begegnungen und Konsultationen auf der Ebene ihrer Kirchenleitungen sowie gemeinsame Tagungen von Fachleuten zu theologischen Themen und zu Fragen, die den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen betreffen,
- e. die gegenseitige Einladung zu ihren jeweiligen Synodalversammlungen und Tagungen sowie Besuche in den Gemeinden,
- f. die gemeinsame Beratung über die Entwicklung der Europäischen Union und daraus erwachsende kirchliche Aufgaben.

§ 3

Finnischsprachige kirchliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands werden mit Begründung ihres Wohnsitzes im Bereich der EKD gemäß dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD, in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder derjenigen Gliedkirche der EKD, in deren Bereich ihr Hauptwohnsitz liegt.

(2) Unbeschadet ihrer Mitgliedschaft in den Gliedkirchen der EKD gestalten sie ihre eigenständigen muttersprachlichen kirchlichen Aktivitäten in Gemeindegruppen, die mit dem Zentrum der finnischen Kirchlichen Arbeit e. V. verbunden sind.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands entsendet im Einvernehmen mit der EKD Pfarrerinnen und Pfarrer zur muttersprachlichen pastoralen Versorgung ihrer Mitglieder aus Finnland im Bereich der EKD. Die EKD wirkt darauf hin, dass die finnischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen und nach Maßgabe der zwischen der EKD und ihren Gliedkirchen getroffenen Vereinbarung in den Gliedkirchen der EKD gemäß den jeweiligen gliedkirchlichen Bestimmungen angestellt und besoldet werden. Die Dienstzeit beträgt in der Regel vier Jahre und kann im Einvernehmen mit der

Evangelischen Kirche in Deutschland auf acht Jahre, längstens jedoch auf zwölf Jahre verlängert werden.

§ 4

Deutschsprachige kirchliche Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands

(1) Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Finnland versieht den deutschsprachigen kirchlichen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands. Die rechtlich Stellung der Gemeinde, ihre besonderen historischen Rechte sowie die Bestimmungen über die Gemeindegliedschaft sind durch die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands (1054/1993) und ihrer Kirchenordnung (1055/1993) geregelt.

(2) Für die Besetzung ihrer Pfarrstellen stehen der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Finnland gemäß ihrem Kirchengesetz (1054/1993, geändert 28. 12. 2001/1473) folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) die Gemeinde kann Pfarrer oder Pfarrerinnen nach den üblichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands berufen und ist verpflichtet, auf diese Personen den für die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands geltenden Tarifvertrag anzuwenden,
- b) die Gemeinde kann vom Domkapitel des Bistums Borgå eine Genehmigung beantragen, eine Pfarrstelle nicht nach den üblichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands zu besetzen. In diesem Fall gelten die zwischen der Gemeinde und der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffene Vereinbarung über die Entsendung und Besoldung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und die zwischen dem Domkapitel des Bistums Borgå und der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffene Vereinbarung über die Wahrnehmung der Dienstaufsicht.

§ 5

Nebenabreden und Vertragsänderungen

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 6

Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird in einer deutsch-, finnisch- und schwedischsprachigen Fassung ausgefertigt, welche alle gleich verbindlich sind.
- (2) Mit diesem Vertrag werden frühere Vereinbarungen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands aufgehoben.
- (3) Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn ihm die Synoden der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands zugestimmt haben.

Nr. 112

Zustimmung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Schwedens

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2003 dem Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in

Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Schwedens zugestimmt.

Oldenburg, den 13. Juni 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schra der
Oberkirchenrat

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirche von Schweden.

Vom 7. November 2002.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 und 10 a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirche von Schweden vom 31. Oktober 2002 wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 113

Vertrag zwischen der Kirche von Schweden und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 31. Oktober 2002.

§ 1

Theologische Grundlage

(1) Im Wissen um ihre gemeinsamen Wurzeln in der Geschichte der abendländischen Kirche und in der reformatorischen Bewegung des 16. Jahrhunderts bekräftigen die Kirche von Schweden und die Evangelische Kirche in Deutschland, deren lutherische Gliedkirchen mit der Kirche von Schweden in der Gemeinschaft des Lutherischen Weltbundes verbunden sind, die zwischen ihnen bestehende und praktizierte Gemeinschaft, die sich auch in den Jahrzehnten der deutschen Teilung bewährt hat und in zahlreichen Partnerschaften zwischen schwedischen Bistümern und deutschen Landeskirchen zum Ausdruck kommt.

(2) Die nachfolgend in Übereinstimmung mit den ökumenischen Dokumenten von Meißen* und Porvoo** festgestellte Gemeinsamkeit des Glaubens ermöglicht es zu bestätigen, dass zwischen der Kirche von Schweden und allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, die die gegenseitige Anerkennung der Ordination einschließt:

- a. Wir erkennen die Autorität der kanonischen Schriften des Alten und des Neuen Testaments an.
- b. Wir glauben und verkündigen das Wort Gottes, offenbart in der Heiligen Schrift als Gesetz und Evangelium. Die Mitte der Schrift ist das Evangelium, dass Gott in Jesus Christus die Welt liebt und erlöst. Wir besitzen ein gemeinsames Verständnis von Gottes rechtfertigender Gnade, d. h. dass wir für gerecht gehalten und gerechtfertigt werden vor Gott allein aus Gnade durch Glauben aufgrund des Verdienstes unseres Herrn und Heilands Jesus Christus und nicht in Ansehung unserer Werke oder Verdienste.
- c. Wir erkennen das Nicäno-Konstantinopolitanische und Apostolische

* Gemeinsame Feststellung der Kirche von England und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

** Gemeinsame Feststellung der britischen und irischen anglikanischen Kirchen und von nordischen und baltischen lutherischen Kirchen.

sche Glaubensbekenntnis an und bekennen die grundlegenden trinitarischen und christologischen Dogmen, die diese Glaubensbekenntnisse bezeugen. Das heißt: Wir glauben, dass Jesus von Nazareth wahrer Gott und wahrer Mensch ist und dass Gott ein Gott in drei Personen, Vater, Sohn und Heiliger Geist ist.

- d. Wir glauben, dass die Kirche von dem Dreieinigen Gott gegründet ist und erhalten wird durch Gottes Heilshandeln in Wort und Sakramenten.
- e. Wir glauben, dass Gott durch die Taufe mit Wasser im Namen des Dreieinigen Gottes die Getauften mit dem Tod und der Auferstehung Jesu Christi vereint und sie in die Eine, Heilige, Katholische und Apostolische Kirche aufnimmt und die Gnadengabe neuen Lebens im Geist verleiht. Die Getauften sind in der Kraft des Heiligen Geistes zur täglichen Umkehr und Nachfolge berufen.
- f. Wir glauben, dass die Feier des Heiligen Abendmahles in unseren Gemeinden das von Jesus Christus eingesetzte Fest des Neuen Bundes ist, bei welchem Gottes Wort verkündigt wird und in welchem der auferstandene Jesus Christus unter den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein selbst gegenwärtig ist. Auf diese Weise empfangen wir den Leib und das Blut Christi, der uns dadurch Vergebung der Sünden gewährt und uns zu einem neuen Leben aus Glauben befreit. In der Feier des Heiligen Abendmahles erfahren wir, dass wir durch Gottes Gnade Glieder am Leib Christi sind und werden wieder neu zum Dienst an den Menschen gestärkt.
- g. Wir glauben, dass alle Glieder der Kirche zur Teilnahme an ihrer apostolischen Sendung berufen sind. Allen Getauften sind daher verschiedene Gaben und Dienste vom Heiligen Geist gegeben. Sie sind dazu berufen, ihr Sein als »ein lebendiges Opfer« darzubringen und für die Kirche und das Heil der Welt fürbittend einzutreten. Dies ist das gemeinsame Priestertum des ganzen Volkes Gottes und die Berufung aller Getauften zu Amt und Dienst.
- h. Wir glauben, dass innerhalb der Gemeinschaft der Kirche das ordinierte Amt besteht, um dem Amt des ganzen Volkes Gottes zu dienen. Wir meinen, dass das ordinierte Amt des Wortes und Sakramentes eine Gabe Gottes an seine Kirche und daher ein Amt göttlicher Einsetzung ist.

§ 2

Zusammenarbeit und Gemeinschaft

Die Kirche von Schweden und die Evangelische Kirche in Deutschland verpflichten sich für einander zu beten, einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen zu lassen und, nach Maßgabe der ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel, die zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft zu fördern.

Dies erfolgt insbesondere durch

- (1) ihre Zusammenarbeit im Rahmen der muttersprachlichen seelsorgerlichen Betreuung der evangelischen Christen schwedischer Sprache in Deutschland, bzw. Deutscher Muttersprache in Schweden,
- (2) die Förderung des Austauschs von Studierenden und Graduierten der evangelischen Theologie und anderer kirchenrelevanter Fachrichtungen zu Studien und Forschungszwecken,
- (3) die Förderung des Austauschs von Pfarrern und Pfarrerinnen sowie von diakonischen und anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Vertiefung der gegenseitigen Information und Zusammenarbeit in Bezug auf gottesdienstliches Leben, Katechetik, Diakonie und Mission,
- (4) gemeinsame Begegnungen und Konsultationen auf der Ebene ihrer Kirchenleitungen sowie gemeinsame Tagungen von Fachleuten zu Fragen, die den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen betreffen,
- (5) die gegenseitige Einladung zu ihren jeweiligen Synodalversammlungen und Tagungen sowie Besuche in den Gemeinden,
- (6) die gemeinsame Beratung über die Entwicklung der Europäischen Union und daraus erwachsende kirchliche Aufgaben.

§ 3

Kirchenmitgliedschaft evangelischer Christen aus Schweden in Deutschland

(1) Mitglieder der Kirche von Schweden werden mit Begründung ihres Wohnsitzes im Bereich der EKD gemäß dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder derjenigen Gliedkirche der EKD, in deren Bereich ihr Hauptwohnsitz liegt.

(2) Unbeschadet ihrer Mitgliedschaft in den Gliedkirchen der EKD gestalten sie ihre muttersprachlichen kirchlichen Aktivitäten in den folgenden selbstständigen Gemeinden, die mit der Auslandsarbeit der Kirche von Schweden (Svenska kyrkan i utlandet) verbunden sind:

Schwedische Victoria-Gemeinde e. V., Berlin,
Schwedischer Kirchenverein in Frankfurt/M e. V.;
Schwedische Gustav-Adolf-Kirche e. V., Hamburg,
Schwedische Gemeinde in München e. V.

§ 4

Schwedische Pfarrstellen in Deutschland

(1) Die Kirche von Schweden entsendet Pfarrerinnen und Pfarrer zur muttersprachlichen, pastoralen Versorgung evangelischer Christen aus Schweden im Bereich der EKD. Die EKD wirkt daraufhin, dass die schwedischen Pfarrerinnen und Pfarrer am kirchlichen Leben ihrer Gliedkirchen beteiligt werden.

(2) Die EKD beteiligt sich unter angemessener Berücksichtigung der Mitgliedschaft evangelischer Christen aus Schweden in ihren Gliedkirchen an den Personalkosten der schwedischen Gemeinden in Deutschland nach Maßgabe der Bereitstellung der Mittel in ihrem Haushalt. Näheres regelt eine Vereinbarung, die zwischen dem Kirchenamt der EKD und der Kirche von Schweden zu treffen ist.

§ 5

Deutschsprachige kirchliche Arbeit in Schweden

(1) Die Deutsche Christinengemeinde in Göteborg und die Deutsche Sankt Gertrudsgemeinde in Stockholm versehen auf der Grundlage historischer Rechte den deutschsprachigen kirchlichen Dienst im Bereich der Bistümer Göteborg und Stockholm als nicht-parochiale Gemeinden der Kirche von Schweden. Die Finanzierung dieser Gemeinden erfolgt durch die Kirchensteuerzahlungen ihrer deutschsprachigen Mitglieder. Die rechtliche Stellung der Gemeinden sowie die Bestimmungen über die Gemeindemitgliedschaft sind durch die Bestimmungen der Kirchenordnung der Kirche von Schweden geregelt.

(2) Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Malmö versieht den deutschsprachigen kirchlichen Dienst im Bereich des Bistums Lund auf der Grundlage ihr früher verliehener historischer Rechte und der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen ihr und dem Bistum Lund, welche auch die finanzielle Unterstützung der Gemeinde durch das Bistum Lund gewährleistet. Die Gemeinde gehört nicht der Kirche von Schweden an. Die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zur Kirche von Schweden bleibt davon unberührt.

§ 6

Deutsche Pfarrstellen in Schweden

Für die Besetzung der Pfarrstellen der Deutschen Christinengemeinde in Göteborg, der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Malmö und der Deutschen Sankt Gertrudsgemeinde in Stockholm gelten unter Beachtung der Kirchenordnung der Kirche von Schweden die zwischen den Gemeinden und der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffenen Vereinbarungen.

§ 7

Nebenabreden und Vertragsänderungen

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 8

Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Regelungen in §§ 2 bis 6, die die Zusammenarbeit betreffen, können mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag wird sowohl in einer deutsch- als auch in einer schwedischsprachigen Fassung ausgefertigt, welche beide gleich verbindlich sind.

(2) Mit diesem Vertrag werden frühere Vereinbarungen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirche von Schweden aufgehoben. Vereinbarungen zwischen einer Gliedkirche der EKD oder ihren Untergliederungen und einer der in §§ 3 Absatz 2 genannten schwedischen Gemeinden bleiben von diesem Vertrag unberührt.

III. Verfügungen**Nr. 114**

Bekanntmachung der Durchführungsanordnung über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden (Zuweisungsgesetz-ZuwG vom 2. Juni 1972, GVBl. Band XVII S. 196) vom 10. 10. 1994

Der Oberkirchenrat hat am 3. September 2002 mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates vom 23. Mai 2002 folgende Neufassung der Durchführungsanordnung beschlossen.

Oldenburg, den 11. Juni 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Durchführungsanordnung zum Zuweisungsgesetz über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden (Zuweisungsgesetz – ZuwG vom 2. Juni 1972, GVBl. Band XVII S. 196) vom 10. 10. 1994.

§ 1 Grundlage

Der Ev.-luth. Oberkirchenrat hat am 3. 9. 2002 mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates vom 23. Mai 2002 folgende Neufassung der Durchführungsanordnung beschlossen.

§ 2 Zusammensetzung der Gesamtzweisung

1. Die Gesamtzweisung errechnet sich wie folgt:
 - 1.1 Grundbetrag je Gemeindeglied 16,50 €, mindestens jedoch 12.800,00 € je Kirchengemeinde.
 - 1.2 Grundbetrag je Pfarrstelle
Je errichtete volle Pfarrstelle 6.650,00 €. Bei verbundenen Kirchengemeinden können Prozentanteile durch gesonderten Beschluss festgesetzt werden.
 - 1.3 Grundbeträge für die Gemeindegliederarbeit
Je 3000 Gemeindeglieder 20.450,00 €.
 - 1.4 Grundbeträge für die Energiekosten
 - a) Kirchen

bis 1.000 m ³	1,35 €
von 1.001–4.000 m ³	0,75 €
ab 4.001 m ³	0,55 €
 - b) Gemeindehäuser pro m² 5,55 €
 Für Verwaltungsgebäude/-räume werden keine Grundbeträge gewährt.
 - 1.5 Grundbeträge für die Gebäudebewirtschaftung
Je m² Grundfläche von Kirchen- und Gemeinderäumen 15,35 €. Die Grundflächen und der umbaute Raum werden auf den Stand vom 31. 12. 1995 festgeschrieben. Ausnahmen sind möglich,

wenn die neugeschaffenen Flächen im Rahmen der Bauliste für das Haushaltsjahr 1995 als vordringlich (A-Maßnahme) eingestuft bzw. die baufachliche Genehmigung bereits vor dem 31. 12. 1995 erteilt wurde. Für Verwaltungsgebäude/-räume werden keine Grundbeträge gewährt.

- 1.6 Grundbeträge für die Kreiskantorenarbeit
Kirchengemeinden, in denen hauptberufliche Kirchenmusiker angestellt sind, die mit der Kreiskantorenarbeit beauftragt sind, erhalten einen Pauschalbetrag von 58.000,00 € für A-Kirchenmusikerstellen. Für B-Kirchenmusikerstellen werden pauschal 53.000,00 € gewährt.
- 1.7 Grundbeträge für die Gebäudeunterhaltung
Die Grundbeträge für die Gebäudeunterhaltung betragen für Kirchengebäude 5% und Gemeindehäuser 15% vom aktuellen Versicherungswert 1914. Ein im lfd. Haushaltsjahr festgesetzter neuer Versicherungswert wird erstmalig im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt. Für Gebäude und/oder Gebäudeteile nach § 5 Ziff. 1 sowie für Verwaltungsgebäude/-räume werden keine Grundbeträge gewährt.

§ 3 Zweckbindung

1. Mit Ausnahme der Grundbeträge für die Kreiskantorenarbeit (§ 2 Ziff. 1.6) und der Grundbeträge für die Bauunterhaltung (§ 2 Ziff. 1.7) unterliegen die Einzelbeträge der Gesamtzweisung keiner Zweckbindung.
2. Die auf die Kirchen einer Kirchengemeinde entfallenden Grundbeträge für die Bauunterhaltung sind gesondert zweckgebunden. Überschüssige Bauunterhaltungsbeträge für diese Gebäude sind einer Sonderbaurücklage für Kirchen zuzuführen, bis das Fünffache der jährlichen Schlüsselbeträge erreicht ist. Nach Erreichen dieser Mindestrücklage kann der darüber hinausgehende Betrag zur Finanzierung für bauliche Aufwendungen an anderen Gebäuden der Kirchengemeinde verwandt werden.

Von dieser Zweckbindungsregelung kann der Ev.-luth. Oberkirchenrat in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit für Bauvorhaben an sonstigen Gebäuden der Kirchengemeinde ein vordringlicher baulicher und finanzieller Bedarf nachgewiesen worden ist.

Für Gebäude oder Gebäudeteile gemäß § 5 Ziff. 1 gelten hinsichtlich der Zweckbindung gesonderte Regelungen.

§ 4 Sonderregelung

Kirchengemeinden, die unverschuldet in finanzielle Bedrängnis gekommen sind, kann entweder ein Zuschuss oder ein verzinslicher Kassenkredit gewährt werden. Der notwendige Bedarf ist nachzuweisen. Voraussetzung ist eine Liquiditätsprüfung, bei der ein strenger Maßstab anzulegen ist und dass alle ungebundenen Mittel ausgeschöpft sind.

§ 5 Ergänzende Bestimmungen

1. Bewirtschaftungen der Pfarrdienstwohnungen und sonstiger nicht der Gemeindegliederarbeit dienender Gebäude oder Gebäudeteile.
 - 1.1 Sämtliche Einnahmen (Mieten, Kostenerstattungen u. a.) und Ausgaben für diese Gebäude sind in gesondert einzurichtenden Haushaltsabschnitten 0510 (Pfarrdienstwohnungen) und 8120 (Sonstige Gebäude) als kostenrechnende Einrichtung nachzuweisen. Überschüsse sind einer Instandsetzungsrücklage zuzuführen.
 - 1.2 Bei gemischt genutzten Gebäuden bemisst sich die Zuweisung für die Gebäudeunterhaltung (§ 2 Ziff. 1.7) entsprechend dem prozentualen Anteil des der Gemeindegliederarbeit dienenden Gebäudeteiles.
 - 1.3 50 % der Jahresmieteinnahmen für Pfarrdienstwohnungen und sonstiger nicht der Gemeindegliederarbeit dienender Gebäude oder Gebäudeteile sind, soweit es die finanzielle Situation der Sonderhaushaltsabschnitte zulässt, der jeweiligen Instandsetzungsrücklage zuzuführen, bis das Fünffache der Jahresmieteinnahmen erreicht ist. Nach Erreichen der Mindestrücklage dürfen Überschüsse der Haushaltsabschnitte 0510 und 8120 für bauliche Aufwendungen an kirchlichen Gebäuden verwandt werden.
 - 1.4 Etwaige zu leistende Kapitaldienste werden, soweit die Verpflichtung zur Zahlung vor dem 1. 1.1993 entstanden ist, durch Sonderzuweisungen ausgeglichen.
 - 1.5 Zur Finanzierung einzelner Baumaßnahmen sind sämtliche

Mieteinnahmen innerhalb der jeweiligen unter Ziff. 1.1 genannten Haushaltsabschnitte heranzuziehen (Gesamtdeckung).

- 1.6 Zu den aus den Mieteinnahmen zu finanzierenden Baumaßnahmen zählen neben den Renovierungen auch Neubauten, Umbauten und Erweiterungen sowie Aussenanlagen.
- 1.7 Soweit die Mieteinnahmen auch unter Berücksichtigung des unter Ziff. 1.5 genannten Gesamtdeckungsprinzips nicht ausreichen, ist es zulässig, andere Eigenmittel der Kirchengemeinde, soweit sie keiner sonstigen Zweckbindung unterliegen, einzusetzen (einseitige Deckungsfähigkeit).
- 1.8 Soweit Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen an vorstehend genannten Gebäuden aufgenommen werden, sind die hierfür zu leistenden Annuitäten ausschließlich aus den Erträgen nach Ziff. 1.1 zu finanzieren.

Die jährlichen Schuldendienstverpflichtungen sollen bei Neubauten sowie Umbaumaßnahmen mit erheblichem Neuwertanteil 80 % und bei sonstigen baulichen Maßnahmen 50 % der jährlichen Mieterträge des jeweiligen Objektes nicht übersteigen.

- 1.9 Eine Sonderzuweisung zur Mitfinanzierung von Baumaßnahmen an vorstehend genannten Gebäuden kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bei Erweiterungs-, Um- und Neubauten im Rahmen hierfür verfügbarer Haushaltsmittel, gewährt werden.
2. Stellenplangenehmigung sowie Personalkostenrückstellung- und -planung
- 2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 KonfHOK ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Planstellen (Stellenplan) zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Der Stellenplan wird gem. Art. 27 Abs. 1 Nr. 7 und Art. 127 Abs. 3 jährlich vom Ev.-luth. Oberkirchenrat genehmigt. Ausserplanmäßige Änderungen des Stellenplans können beim Ev.-luth. Oberkirchenrat in Ausnahmefällen beantragt werden. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn Liquiditätskriterien erfüllt sind. Die Stellenplanveränderung wird gesondert genehmigt.
- 2.2 Von den in den Haushaltsplan einzustellenden voraussichtlichen Personalkosten sollten jährlich 3 % einer Personalkostenrücklage zugeführt werden, um Personalkosten sowie Vorruhestandsregelung etc. und Einnahmeschwankungen auffangen zu können (§ 77 KonfHOK).
- 2.3 Um langfristig die Personalkosten sicherzustellen, sollte bei der Stellenplanung folgendes berücksichtigt werden: Die Planstellen werden entsprechend der im Stellenplan ausgewiesenen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen unter Berücksichtigung etwaiger Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiege mit einem Durchschnittswert (40 Jahre, verheiratet, zwei Kinder) kalkuliert. So kalkulierte Personalkosten werden die Möglichkeit schaffen, die gem. Ziff. 2.2 notwendigen Personalkostenrückstellungen zu bilden. Der Ev.-luth. Oberkirchenrat wird bei der Genehmigung der Stellenpläne gem. Artikel 27 Abs.1 Ziff. 7 der Kirchenordnung unter Anwendung dieser Berechnung die Finanzierbarkeit prüfen.
3. Kirchenkreis- und sonstige Umlagen
- 3.1 Die Kirchengemeinden sind gem. Artikel 66 der Kirchenordnung verpflichtet, die durch die Kreissynode bei der Feststellung des Haushaltsplanes beschlossenen Umlagen aus den Mitteln der Gesamtzuweisung zu leisten.
- 3.2 Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die durch die jeweilige Trägergemeinschaft beschlossenen Umlagen für den Betrieb und die Unterhaltung einer Verwaltungsstelle, der sich die Kirchengemeinde angeschlossen hat, aus den Mitteln der Gesamtzuweisung zu leisten. In Wahrnehmung der Aufgaben des Ev.-luth. Oberkirchenrates gem. Art. 104 Abs. 1 Nr. 17 der Kirchenordnung bedarf der Anschluss an, die Trennung von sowie die Bildung neuer Verwaltungsstellen der Zustimmung des Ev.-luth. Oberkirchenrates.
4. Überprüfung des Gesamtzuweisungsschlüssels
Die Regelungen des Gesamtzuweisungsschlüssels sind regelmäßig zu überprüfen.
5. Inkrafttreten
Diese Durchführungsanordnung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Juni 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schra der
Oberkirchenrat

Bekanntmachung der Ordnung der Jugendkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nachstehend wird die vom Oberkirchenrat am 25./26. November 2002 beschlossene Ordnung der Jugendkammer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bekanntgegeben. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Juni 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Groleben
Oberkirchenrat

Ordnung der Jugendkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Jugendkammer ist die Dachorganisation der im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg tätigen Verbände evangelischer Jugendarbeit, die gemeinsam die »Evangelische Jugend in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg« bilden.

Die Jugendkammer nimmt die Interessenvertretung der Evangelischen Jugend in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg innerhalb der Kirche und gegenüber der Öffentlichkeit wahr. Sie berät den Oberkirchenrat und die entscheidenden Stellen in Fragen der Jugendarbeit.

1. Zusammensetzung der Jugendkammer

- 1.1 Als stimmberechtigte Mitglieder gehören der Jugendkammer an:
 - die Evangelische Jugend Oldenburg (ejo) mit 8 Delegierten;
 - der CVJM – Christlicher Verein Junger Menschen / Landesverband Oldenburg mit 2 Delegierten;
 - der VCP – Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder / Bezirk Oldenburg mit 2 Delegierten;
 - der Niedersächsische Jugendverband »Entschieden für Christus« (EC) e.V. / Oldenburg mit einem oder einer Delegierten;
 - das Missionarische Zentrum Oldenburg (MZ) / Freundeskreis Missionarische Dienste (FMD) mit einem oder einer Delegierten;
 - der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin.
- 1.2 Als beratende Mitglieder gehören der Jugendkammer an:
 - der Referent oder die Referentin für Jugendpolitik sowie ein weiterer Referent oder eine weitere Referentin des Landesjugendpfarramtes durch Benennung des Landesjugendpfarramtes im Bildungswerk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg;
 - je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Bereich Jugendsozialarbeit und aus dem Bereich Jugendarbeit und Schule, die von der Jugendkammer berufen werden. Das Diakonische Werk in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V. und die SchulpfarrerInnenkonferenz können Personen zur Berufung vorschlagen;
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin des Oberkirchenrates;
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.
- 1.3 Die Benennung der stimmberechtigten verbandlichen Delegierten erfolgt nach den Regelungen der Mitgliedsverbände. Für die stimmberechtigten Delegierten sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen.
- 1.4 Die Jugendkammer soll gleichermaßen aus Männern und Frauen zusammengesetzt sein.
- 1.5 Die Referenten und Referentinnen des Landesjugendpfarramtes sowie weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zur Jugendkammer eingeladen werden.
- 1.6 Die Jugendkammer kann neue Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten aufnehmen sowie Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten aus wichtigem Grund ausschließen. Die Mitgliedschaft in der Jugendkammer erlischt, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend nicht mehr im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg aktiv ist.
2. Aufgaben der Jugendkammer
- 2.1 Die Jugendkammer fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder. Sie vertritt gemeinsame Belange bei staatlichen, kirchlichen und sonstigen öffentlichen Stellen.
- 2.2 Diese Aufgaben erfüllt die Jugendkammer insbesondere durch

- a) Beratung von Grundsatzfragen und Arbeitsschwerpunkten der evangelischen Jugendarbeit;
 - b) Initiierung von Projekten und Aktionen sowie gemeinsamen Veranstaltungen;
 - c) Förderung des Informationsaustausches der Mitglieder;
 - d) Anhörung bei der Besetzung der Planstellen für Referenten oder Referentinnen und der Pfarrstellen im Bildungswerk – Abteilung IV (Landesjugendpfarramt);
 - e) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes und der Jahresplanung des Landesjugendpfarramtes;
 - f) Beschlussfassung über Eingaben und Anträge der Mitglieder der Jugendkammer;
 - g) Erarbeitung von Anträgen an die kirchenleitenden Organe der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sowie an die aej und die aejn;
 - h) Beratung landeskirchlicher Gremien auf Anforderung hinsichtlich der finanziellen Ausstattung der Jugendarbeit;
 - i) Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Ev. Jugend in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in Organe kirchlicher und nichtkirchlicher Einrichtungen;
 - j) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) Wahl eines Vorstandes;
 - l) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
- 2.3 Die Jugendkammer kann Ausschüsse bilden und zur Beratung von Schwerpunktthemen Experten oder Expertinnen hinzuziehen.
3. Amtszeit
- 3.1 Die Amtszeit der Jugendkammer beträgt zwei Jahre.
4. Vorstand
- 4.1 Die Jugendkammer wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Delegierten für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder. Die Ev. Jugend Oldenburg (ejo) und die Gruppe der Verbände CVJM, VCP, EC, MZ/FMD sollen im Vorstand vertreten sein. Der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin ist geborenes Mitglied. Er oder sie kann weder Vorsitzender oder Vorsitzende noch stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende der Jugendkammer sein.
- 4.2 Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Jugendkammer vor und sorgt für die weitere Behandlung ihrer Beschlüsse. Er vertritt die Jugendkammer zwischen den Sitzungen gegenüber kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen.
5. Zusammentreten, Beschlussfähigkeit
- 5.1 Der oder die Vorsitzende beruft die Jugendkammer mindestens dreimal im Jahr ein. Die Jugendkammer ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes bei dem oder der Vorsitzenden beantragt wird.
- 5.2 Die Jugendkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.
6. Geschäftsführung
- 6.1 Die Geschäftsführung der Jugendkammer wird durch das Landesjugendpfarramt wahrgenommen. Die durch die Tätigkeit der Jugendkammer entstehenden Kosten werden aus dem Haushalt des Landesjugendpfarramtes beglichen.

IV. Mitteilungen

Nr. 116

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusam-

mensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2003, S. 2) bekannt.

Oldenburg, den 11. Juni 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schradler
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 10. Januar 2003

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 17. Oktober 2000 – Kirchl. Amtsbl. 2000 S. 202 –, vom 19. Juni 2002 – Kirchl. Amtsbl. S. 164 –) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

Herr Vizepräsident Dr. Klaus Grüneklee, Hannover, ist durch Eintritt in den Ruhestand aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden. Der Rat der Konföderation beruft

Herrn Vizepräsident Dr. Rolf Krämer, Hannover, zum Mitglied und

Herrn Kirchenrat Dr. Hans Ulrich Anke, Hannover, zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 117

Bekanntmachung der Änderung der Zusammensetzung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung im Theologischen Prüfungsamt des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 16. 1. 2003 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2003, Seite 2) bekannt.

Oldenburg, den 11. Juni 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Pohlmann
Oberkirchenrat

Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 16. Januar 2003

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2002 begonnene sechsjährige Amtszeit.

Vizepräsident Martin Schindehütte, Hannover, zum Mitglied der Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers in das Prüfungsamt berufen.

Vizepräsident i. R. Kampermann, Hannover, ist durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 118

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2003, S. 22) bekannt.

Oldenburg, den 11. Juni 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 5. Februar 2003

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 17. Oktober 2000 – Kirchl. Amtsbl. 2000 S. 202 –, vom 19. Juni 2002 – Kirchl. Amtsbl. S. 164 – und vom 10. Januar 2003 – Kirchl. Amtsbl. S. 2) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

Von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen sind folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) beschlossen:

Herr Gerhard Behm, Burgdorf, scheidet als Stellvertreter aus der ADK aus.

Als Stellvertreterin für Herrn Kniep, Nienburg, wird

Frau Andrea Prodöhl, Hambühren, entsandt.

Herr Wilfried Staake, Winsen/Luhe, scheidet als Stellvertreter aus der ADK aus.

Als Stellvertreter für Herrn Roehl, Hannover, wird

Herr Andreas Miehe, Bassum, entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 119

Bekanntmachung des Beschlusses der Schlichtungskommission vom 6. März 2003 über die Wirksamkeit von Tarifverträgen und über die 48. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Schlichtungskommission vom 6. März 2003 über die Wirksamkeit von Tarifverträgen und über die 48. Änderung der Dienstvertragsordnung (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2003, Seite 32) bekannt.

Oldenburg, den 11. Juni 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntgabe des Beschlusses der Schlichtungskommission vom 6. März 2003 über die Wirksamkeit von Tarifverträgen und über die 48. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 12. März 2003

Aus dem Beschluss der Schlichtungskommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 6. März 2003 ergibt sich nachstehende Regelung:

I. Die Änderungen des 77. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Oktober 2001 und des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 2001 sind für die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und für die beteiligten Kirchen rückwirkend zum 1. Januar 2002 wirksam.

II. Die Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 47. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. September 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 262), die mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft tritt, geben wir hiermit als 48. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt:

„§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „sinngemäß“ gestrichen.
2. In § 11 werden das Komma und die Worte „soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 handelt hat“ gestrichen.
3. In § 16 b werden nach dem Wort „die“ die Worte „vor dem 1. Januar 2002“ eingefügt.
4. In § 25 werden das Komma und die Worte „soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 handelt hat“ gestrichen.
5. In § 33 b werden nach dem Wort „die“ die Worte „vor dem 1. Januar 2002“ eingefügt.
6. § 39 wird aufgehoben.
7. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Nachweispflichten

Anstelle des § 37 a Abs. 1 Satz 2 BAT und § 42 a Abs. 1 Satz 2 MTArb sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Mitarbeiter hat eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer auf Verlangen durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.“

8. § 44 wird aufgehoben.
9. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Einzelvergütungen für Amtshandlungen und Vertretungsvergütungen für Kirchenmusiker

Die Einzelvergütungen für Amtshandlungen und die Vertretungsvergütungen für Kirchenmusiker bemessen sich nach

- a) den Stundenvergütungen des § 35 Abs. 3 BAT in Verbindung mit Anlage 1 Sparte D Abschnitt IV und
 - b) den Dienstumfängen der Anlage 1 Sparte D Abschnitt V.“
10. Die §§ 47, 48, 49, 50, 53, 53 a und 55 werden aufgehoben.
11. Die Anlage 1 Sparte D wird wie folgt geändert:

a) Dem Abschnitt IV wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung:

Kirchenmusikern mit A- oder B-Prüfung sind grundsätzlich die Vergütungen der Vergütungsübersicht für Kirchenmusiker mit C-Prüfung zu zahlen. In Ausnahmefällen kann die jeweils zuständige oberste Behörde Sonderregelungen zulassen.“

b) Dem Abschnitt V werden folgende Begriffsbestimmungen angefügt:

„Begriffsbestimmungen:

1. Organistendienst

Ausführung selbstständiger Orgelmusik, d. h. Vorspiele, Intonationen, Orgelchoräle, Nachspiele, Begleitung des Gemeindegesanges bei Gottesdiensten und Amtshandlungen; Begleitung von Chor-, Sologesang oder Instrumentalmusik; Pflege der Orgel nach den geltenden Bestimmungen (einschließlich Stimmen von Zungenpfeifen); Betreuung des Inventars; Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften.

2. Chorleiterdienst

Regelmäßige Probenarbeit mit einem mehrstimmigen Chor, Posaunenchor oder einer Instrumentalgruppe, Einsatz der Chöre und Gruppen bei Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen, ggf. im diakonischen Dienst; Kontaktpflege mit den Chormitgliedern; Betreuung des Inventars; Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften.

3. Vorsängerdienst

Regelmäßige Probenarbeit mit dem liturgischen Chor, Leitung des liturgischen Chores und des Gemeindegesanges im Gottesdienst einschließlich Ansingproben vor den Gottesdiensten; Singarbeit mit Gemeindegruppen; Kontaktpflege mit Chormitgliedern; Betreuung des Inventars; Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften.

Übt der Vorsänger den Dienst regelmäßig ohne Mitwirkung eines Organisten aus, so gilt dies auch dann als Vorsängerdienst, wenn der Vorsänger keinen liturgischen Chor leitet.

12. Die Anlagen 3, 7a, 7a-1, 7b und 7b-1 werden aufgehoben.

§ 2**Übergangsregelungen**

Für die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2001 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2002 fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Dienstverhältnisses folgendes:

Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2001 eine höhere Vergütung erhalten haben als die, die ihnen nach dieser Änderung der Dienstvertragsordnung zusteht, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des sich ergebenden Unterschiedsbetrages.

Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils den Betrag, um den sich die Dienstbezüge nach In-Kraft-Treten dieser Änderung der Dienstvertragsordnung erhöhen.“

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 120**Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Mitarbeitergesetzes betr. Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen 2003/2004 im öffentlichen Dienst**

Der Oberkirchenrat gibt bekannt, dass hinsichtlich des Wirksamwerdens des oben genannten Tarifvertrages zwei der antragsberechtigten Stellen die Verhandlung in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gemäß § 27 Absatz 2 des Mitarbeitergesetzes beantragt haben. Wir weisen darauf hin, dass die für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen abgeschlossenen Tarifverträge der Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen 2003/2004 aus diesem Grunde zunächst nicht in Kraft treten.

Oldenburg, den 12. Juni 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 121**Einberufung zur 3. Tagung der 46. Synode**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 12. Juni 2003,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Pfarrer Dr. Gräbe gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Freitag, dem 13. Juni 2003, beendet sein.

Am Sonntag, dem 8. Juni 2003, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 28. Mai 2003 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 5. Mai 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Krug
Bischof

Nr. 122**Bekanntmachung der Nachwahlen in die Ausschüsse der 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2003 folgende Nachwahlen durchgeführt:

Frau Friederike Bohlen-Janßen, Ölhafendamm 56 in 26384 Wilhelmshaven in den Finanz- und Personalausschuss,

Herrn Hermann Mahlstädt, Varreler Feld 24 in 28816 Stuhr in den Rechts- und Verfassungsausschuss und in den Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge und

Frau Dr. Antje Sander, Memeler Str. 35 in 26441 Jever in den Rechts- und Verfassungsausschuss.

Oldenburg, den 16. Juni 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader
Oberkirchenrat

V. Personalmeldungen**Berufen zur Pfarrerin auf Probe/zum Pfarrer auf Probe**

01.12.2002 Thomas Adomeit
01.01.2003 Markus Bomhard
Sandra Hollatz
01.04.2003 Eva Hachmeister-Uecker
01.06.2003 Michael Stulken

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

01.03.2003 Pastorin Heike Jakubeit

Berufen zur Pfarrerin auf Lebenszeit/zum Pfarrer auf Lebenszeit

01.12.2002 Pfarrerin Silvia Duch
Pastorin Doris Scheidemann-Willenberg
08.12.2002 Pastor Michael Lupas
01.01.2003 Pastor Holger de Buhr
26.01.2003 Pastorin Anke Stalling
Pastor Stefan Stalling

Eingewiesen/Beauftragt/Angestellt

01.12.2002 Pastor Thomas Adomeit mit der Organisation des Landeskirchentages 2004 im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
Pfarrerin Doris Scheidemann-Willenberg mit der Verwaltung der Pfarrstelle Emstek-Cappeln I im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
08.12.2002 Pfarrer Michael Lupas mit der Verwaltung der Pfarrstelle Oldenburg IX im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
01.01.2003 Pfarrer Holger de Buhr mit der Verwaltung der Pfarrstelle Sande II im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
Pastorin Sandra Hollatz mit der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)

- 26.01.2003 Pfarrerin Anke Stalling mit der Verwaltung der Pfarrstelle Hammelwarden im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
Pfarrer Stefan Stalling mit der Verwaltung der Pfarrstelle Hammelwarden im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
- 01.06.2003 Pfarrer Michael Kühn als Inhaber der Pfarrstelle Westerstedde I
Pastor Michael Stulken mit der Verwaltung der Pfarrstelle Garrel im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
- 01.08.2003 Pfarrerin Angela Schiwinsky-Frerichs mit der Verwaltung der landeskirchlichen Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen im Kirchenkreis Ammerland im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)

In den Ruhestand getreten

- 01.02.2003 Pfarrer Martin Meyer
01.05.2003 Pfarrer Wilhelm Wassmann
01.06.2003 Pfarrerin Dr. Ruth Dannemann
01.07.2003 Pfarrer Karl Bonenkamp

Gestorben

- 09.12.2002 Pfarrer i. R. Theodor Pladek, Münster